

# Die Grabschrift des Grafen Emundus im Dome zu Köln und die frühere Inschrift in der Erasmuskapelle von S. Severin zu Köln.

Zwei Beiträge zur Geleniusfrage.

Von

Heinrich Hermann Roth.

## A. Das Epitaph des Grafen Emundus im Dome<sup>1)</sup>.

Aegidius Gelenius berichtet in seinem Werke „Ueber die wunderbare Grösse Kölns“ (S. 240 f.)<sup>2)</sup>, dass der von Westen in den Dom Eintretende, nachdem er zur Linken die berühmten gebrannten Fenster gesehen, ein wenig weiter an der vierten Säule (wobei er den südöstlichen Turmpfeiler des Nordturmes mitrechnet) ein aus Bronze oder Messing<sup>3)</sup> bestehendes Denkmal des Grafen Emund von Friesheim mit der folgenden Grabschrift erblicke:

1) Vgl. Theod. Ilgen, Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters (Westd. Ztschr. XXX, 286 ff) und Heinrich Schrörs, „Fälschungen“ der Gebrüder Gelenius und kein Ende (Annalen XCV, 35).

2) Köln 1645; fortan zitiert „Colonia“.

3) Gel. hat „aereum monumentum“, was sowohl Bronze wie Kupfer oder Messing bedeuten kann; Forcellini, Totius Latinitatis Lexicon (dtsh. Ausg. Schneeberg 1831) t. I, p. 90: Cum „aes“ non unum tantum metalli genus significet, sed tum illud, quod Itali dicunt „bronzò“, tum illud, quod „rame“, tum illud, quod „ottone“ vocant, eandem significationem adjectiva „aeneus“ et „aereus“ habere dicendum est. Mit Rücksicht auf die grössere Härte und Dauerhaftigkeit der Legierungen wird Kupfer hier ausscheiden müssen.

Inclitus ante fui Comes Emundus vocitatus,  
 Hic nece prostratus, subtegor ut volui.  
 Frisheim sancte meum fero Petre tibi Comitatum.  
 Et mihi redde statum te precor aethaereum.  
 Haec lapidum massa Comitatis complectitur ossa.

Gelen möchte aus dem Wortlaute der Inschrift schliessen, dass sich an derselben Stelle über dem Boden ein grösseres Grabmal (moles) befunden habe; als dieses beim Baue des neuen Domes oder bei einer andern Gelegenheit entfernt worden, habe man die früher daran befindliche Bronzetafel an der Säule befestigt. Weil nun die Küster, wenn das Jahrgedächtnis des Grafen bei dieser Denktafel begangen werde, Leuchter, wie ehemals um das Denkmal, so jetzt um die Säule aufzustellen pflegten, so behaupte das leichtgläubige Volk „ebenso harmlos wie falsch“, dass in dem Pfeiler irgendein Baumeister begraben sei<sup>1)</sup>. Gelen weist dann nochmals auf seinen obigen Erklärungsversuch hin.

Ilgén (S. 287) bedauert „auf das lebhafteste, dass die Grabchrift des Grafen Edmund von Friesheim verschwunden sei“. Vielleicht ist das ironisch zu verstehen; denn ich habe dieselbe noch am 31. Januar dieses Jahres nach dem Epitaph niedergeschrieben. Dass sie die von Gelen angeführte ist, beweist die genaue Übereinstimmung, ferner die Überlieferung. So teilt sie Schallenberg<sup>2)</sup> 1771 lateinisch und deutsch mit und sagt in einer Anmerkung, dass „dieses kupferne Denkmal gegenwärtig auch

---

1) Ex quo intelligas licet, eo loco molem quondam supra terram eminentem extitisse, ex qua sublata, sive dum nova basilica construeretur, sive alia occasione, aereum illud monumentum columnae sit affixum. Et quia aeditui, dum memoria agitur ad hoc monumentum candelabra solent circum columnam, uti olim circa monumentum, constituere, credulum vulgus, Architectum nescio quem in columna conditum, tam secure quam falso affirmat. Der einzige im Dome begrabene Baumeister der achte der Reihe, ist Konrad Kuyn von der Hallen († 28. Jan. 1469); sein Denkmal befand sich am siebten oder achten Pfeiler von Westen aus im nördlichen Querschiffe, wo also seine Grabstätte anzunehmen ist. Vgl. Fahne im Domblatt 1843 Nr. 64; Mohr, Die Kirchen von Köln (Berl. 1889) S. 55 (S. Kolumba, Sakramentshäuschen); Helmken, Domführer (Köln 1899) S. 16; über die vom Kapitel beabsichtigte Wiederherstellung Kölner Lokal-Anzeiger, 6. Febr. 1906.

2) Schallenberg, Histor. Beschreibung derer stadtköllnischer Kollegiatstiftern (Köllen 1771), S. 50.

nicht mehr vorhanden, sondern an dessen Statt eins von weissem Marmor aufgerichtet worden“. Vermutlich war die Metalltafel von diebischer Hand entwendet worden; das ganze, nur bis zur Höhe der Seitenschiffe aufgeführte Langschiff, von dem das Chor seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch eine hohe, erst im Sommer 1863 niedergelegte Mauer abgeschlossen war, diente mehr als Durchgang denn als Gotteshaus. Dies lassen eine Reihe von Ratsverordnungen gegen die „Kläffer“ (Schwätzer) und „Spazirgänger“ im Dome deutlich erkennen<sup>1)</sup>. Dann findet sich die Inschrift bei Hüpsch (1801)<sup>2)</sup> „in marmore albo“, der aber im 3. Verse die Wörter „fero“ und „tibi“ den Platz wechseln lässt, übrigens ohne Beeinträchtigung des Rhythmus; ferner bringt die Verse d'Hame i. J. 1821<sup>3)</sup>. Als der Dichter Victor Hugo auf seiner Rheinreise 1839 Köln und den Dom besuchte, fiel ihm unsere Inschrift auf, die er 1842 in „Le Rhin“ veröffentlichte<sup>4)</sup>. Leonh. Ennen schreibt in seinem Domführer 1872 (S. 123 f.): „Am dritten Pfeiler im nördlichen (ersten) Seitenschiff hängt eine Kopie der Grabschrift, welche sich früher auf dem an dieser Stelle im alten Dome errichteten Grabmale des Grafen Emund von Friesheim befand.“ Er gibt den lateinischen Wortlaut nebst der Übersetzung und fährt fort: „Bis zur Auflösung des alten Domkapitels wurden am Sterbetage Emunds an dieser Stelle einige Lichter angezündet. Dieser Sterbetag war der 16. November.

1) Vgl. Domblatt 1863 Nr. 218: Zwei Ratsverordnungen gegen „Kläffer“ und „Spazirgänger“ im Dome aus den Ratsprotokollen von 11. Nov. 1547 und 25. Sept. 1617, sowie spätere Wiederholungen.

2) Epigrammatographie II (Köln 1801) Nr. 21.

3) Historische Beschreibung der Erz-Domkirche zu Cöln (Köln 1821), S. 81.

4) Le Rhin, Lettres à un ami (Paris u. Leipzig 1842) I, 222: Je transcris cette épitaphe ainsi qu'elle est disposée sur une table verticale de pierre, comme de la prose, sans indication des hexamètres et des pentamètres un peu barbares qui forment les distiques. Le vers à césure rimante (leoninischer Vers) qui clôt l'inscription renferme une faute de quantité (massä), qui m'a étonné, car le moyen âge savait faire des vers latins. Genau derselbe Quantitätsfehler (fraternä) findet sich in dem dritten der von mir (Annalen XCIII, 128) veröffentlichten leoninischen Hexameter aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche früher die Inschriften der Apsis von S. Severin bildeten. Vgl. Roth, Viktor Hugos Schilderung Kölns i. J. 1839, Vortrag (K. 1905), S. 6.

In dem Domkalendarium<sup>1)</sup> (zitiert K<sup>1</sup>) heisst es: XVI. Kal. Decemb. Obiit Emundus comes. vigiliae (vigiliis) post vespas maior prepositus ponit quatuor cereos. rufum convivium de Vrisheim (vrisheym), in commendatione dantur octo denarii (solidi) de regibus<sup>2)</sup> consueto modo. — Nach der Einweihung des Chores des neuen Domes nahm man Abstand davon, das Grabmal des Grafen Emund in gleicher Weise wie die Gräber der im alten Dom beerdigten Erzbischöfe in das neue Chor zu translozieren.“ Zuletzt hat Fr. Xaver Kraus 1894 die Inschrift nach Gelen und Hüpsch mit der Bemerkung veröffentlicht: „Bronzetafel, ehemals an einem Pfeiler befestigt, jetzt verschwunden“<sup>3)</sup>, woraus Ilgen geschlossen hat, die Inschrift sei überhaupt verschwunden. Die noch an derselben Stelle vorhandene, oben und unten mit einem Renaissance-Gesims versehene Marmortafel, ist auf einer sehr starken Unterlage befestigt, welche um einen der schwächeren Dienste des Pfeilerbündels in die breiten Hohlkehlen eingelassen ist; die Schrift besteht aus Majuskeln, auscheinend solchen des 18. Jahrhunderts.

Ilgen erklärt nach sogleich zu besprechenden längeren Ausführungen über den Inhalt und die Form des Emundus-Epitaphs:

1) Kalendarium der Domkustodie, Stadtarch. Köln, Geistl. Abtlg. Nr. 78, angelegt um 1250, Bl. 83 b (zitiert K<sup>1</sup>). Vgl. Mittlgn. aus dem Stadtarch. v. Köln, IX, 170, Nr. 7 und XXIV, S. 16; unvollständig gedr. bei Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. der St. Köln II (K. 1863) S. 561—603. Ein zweites, um dieselbe Zeit angelegtes Memorienbuch enthält die Hs. 77 der Geistl. Abtlg. (Mitt. IX, 170, Nr. 6 u. XXIV, S. 15), Distributionen- und Memorienbuch, ebenfalls unvollständig gedr. in Quellen II, 604—630 (zitiert K<sup>2</sup>), wo auf Bl. 59 b sich die folgende Eintragung findet: Obiit Emundus comes. vigiliis ad vespas maior prepositus ponit quatuor cereos. rufum convivium de vrisheim. in comendatione octo solidi consueto modo de regibus. campanario unus denarius et cuilibet fratri sancte Margarete presenti obolus. Über die fratres de s. Margareta vgl. Lacomblet Arch. f. d. Gesch. d. Niederrh. II (Düsseldorf 1854), S. 6 und Gel. Colonia p. 627. Für die Vergleichung der Eintragungen in K<sup>1</sup> und K<sup>2</sup> bin ich Herrn Dr. G. Kallen in Bonn, an den diese Hss., als ich diese Abhandlung schrieb, ausgeliehen waren, zu Dank verpflichtet; danach ergaben sich die oben in Klammern gesetzten Verbesserungen. Sowohl im Druck von K<sup>1</sup> wie von K<sup>2</sup> fehlt der 16. November.

2) Dasselbe wie Solidi regales, vgl. Ducange, Gloss. VII, 519.

3) Kraus, Die christl. Inschriften der Rheinlande, Freib. 1894, II Nr. 543.

„Nach meinem Dafürhalten ist auch diese Grabschrift eine Fälschung des Aegidius Gelenius, bei der es sich höchstens noch um die Frage handeln kann, ob sie überhaupt in Erz ausgeführt worden ist. Der Fall der Maximiner Gründungsurkunde von 1188 ist ein Beleg dafür, dass sich Aeg. Gelenius nicht scheut, seinen Fälschungen auch fingierte Originale als Grundlage zu geben.“ Damit beruft sich also der Kritiker auf seine eigenen Ausführungen in demselben Aufsätze über die „gefälschte“ Urkunde von S. Maximin. Das dürfte, besonders nach der eingehenden Widerlegung seiner Angriffe gegen obige Urkunde durch Schrörs<sup>1)</sup>, nicht zugänglich sein; in jedem Falle einer neuen Beschuldigung müssen eben für die Anklage selbständige, durchschlagende Beweise erbracht werden. Es muss insbesondere, wie auch Schrörs mehrfach hervorhebt (so S. 32 u. 37, Anm. 4), scharf unterschieden werden zwischen dem Nachweise dafür, dass eine von Gelenius berichtete Inschrift später ist, als die Zeit, worauf sie sich bezieht, und dem Beweise dafür, dass Aegidius Gelenius die Inschrift erfunden habe. Wie früher schon Ennen, so führt Ilgen ebenfalls eine den Grafen Emundus betreffende Eintragung in dem mit Emmens Quelle ungefähr gleichalterigen Domnekröloge des Düsseldorfer Staatsarchiv (Hs. A 56 a, zitiert D) an, der nach Lacomblet zwischen 1244 und 1246 entstanden ist<sup>2)</sup>. Sie lautet: XVI. kal. Decembris (16. Nov.). Obiit Emundus comes. Vigilia ad vesperas maior prepositus ponit. IIII. cereos. Rufum convivium ob Vrisheim<sup>3)</sup>.

Hierzu stellt er folgende Behauptungen auf: „Diese drei Einträge stehen unabhängig voneinander für sich da (von mir gesperrt). Die vier Kerzen, die der Dompropst aufstellen musste, hingen mit der Memorie des Grafen Emund gar nicht zusammen; sie wurden nur aus dem Ertrage des Gutes in Friesheim (worüber unten) angeschafft. . . . Noch viel weniger hatte das Rufum convivium mit der Totenfeier (gemeint ist das Jahrgedächtnis) zu tun.“ Wenn man in der obigen kurzen Eintragung (in D) nach Varros Wort „jedes einzelne Wort auf der Goldwage wägt“, und die gleichzeitigen Stellen aus K<sup>1</sup> und K<sup>2</sup>

1) Annalen XCV, 10—24.

2) Gedr. in Lacomblets Archiv II, 1 ff., die Datierung S. 8.

3) a. a. O. 19.

mit heranzieht, so wird man zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung kommen. Die in allen drei Handschriften auf die Sterbenotiz unmittelbar folgende Stelle: *vigilia ad vespas maior prepositus ponit IIII cereos*<sup>1)</sup> kann sich nur auf den Vorabend des Sterbetages des Grafen beziehen, an dem in früherer Zeit das Totenoffizium für ihn im Dome gebetet wurde, wie dies heute noch in der katholischen Kirche beispielsweise am Vorabende von Allerseelen für alle Verstorbenen geschieht. Dass früher auch bei der Feier der Memorien, d. h. der gestifteten jährlichen Seelenämter, Kerzen auf das in dem Gotteshause befindliche Grab desjenigen, für dessen Seelenruhe sie stattfanden, gesetzt wurden, beweist ein Vermerk im Schatzverzeichnisse der Severinskirche vom 8. März 1737, welches unter F. Eisernes Gerät, Nr. 2 vier grössere Leuchter anführt, „welche auf die Gräber gesetzt werden, wenn die Memorien gehalten werden“<sup>2)</sup>. Solches geschah also auch um 1250 im Dome am Vorabende der Memorie des Grafen Emundus während der Vesper oder nachdem sie gesungen worden war. Ilgen behauptet zwar, dass diese vier Kerzen aus dem Ertrage eines Gutes in Friesheim angeschafft worden seien (er gibt also bei dieser Verpflichtung des Dompropstes eine Beziehung zu Friesheim zu); dieses Gut sei nach den Domkopiaren von einem früheren Dompropste (welchem? als freies Eigentum „*ad ministerium lampadarum (in choro maioris ecclesie) in conspectu Dei et beate Marie virginis*“ angekauft, dann zu Leben gegeben und vom Domkapitel unter Erzbischof Philipp (1167 bis 1191 13. Aug.) wieder eingelöst worden. Die Einkünfte aus dem Gute seien damals für die Beleuchtung im Chore des (alten) Domes bestimmt worden. Ich glaube nicht, dass diese weithergeholte Deutung für das Aufstellen von vier Kerzen am Vorabende des Todestages des Grafen Emund vor meiner, aus dem Geiste der Zeit von selbst sich ergebenden Erklärung standhalten kann.

Ganz ebenso wie bei der Vigilie hat Ilgen die Bedeutung nicht beachtet, welche darin liegt, dass gerade der Dompropst.

1) K<sup>1</sup>: *vigiliis post vespas*. K<sup>2</sup>: *vigiliis ad vespas*.

2) Hess, Die Urkunden des Pfarrarchivs von S. Severin in Köln (K. 1901) S. 403.

nicht etwa der Kustos wie bei der Memorie für Richeza<sup>1)</sup>, die Lichter aufsetzen (oder aufsetzen lassen) soll. Schon Binterim und Mooren haben 1828 auf das Parochialrecht des Dompropstes in Friesheim hingewiesen<sup>2)</sup>. Zum Vergleiche diene das Kollationsrecht des Dompropstes in Recklinghausen (Vest), wo die kölnische Kirche schon im 10. Jahrhundert begütert war<sup>3)</sup>. Dass diese Parochialrechte durchgehends sehr alt sind, und dass wir häufig ihre Entstehung in grundherrlichen Rechten erblicken müssen, geht auch aus den nachweislich sehr alten Patronatsrechten der kölnischen Stifter und Klöster in den Pfarreien hervor, welche in ihrem Bezirke entstanden waren. Erst in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts haben in einer Anzahl dieser kölnischen Pfarrsprengel die Pfarrgenossen durch Vergleiche mit dem Patronats Herrn sich eine Mitbestimmung bei der Besetzung der Pfarrerstelle errungen, was darauf schliessen lässt, dass die beiderseitigen Gerechtsame vorher schon längere Zeit strittig waren. Dass ähnlich in Friesheim der Dompropst für das Domkapitel als dem Grundherrn das Patronatsrecht zur Zeit der Anlage der Dom-Memorienbücher schon ausübte, beweist die weitere Eintragung zum 16. November in D, K<sup>1</sup> und K<sup>2</sup>: *rufum convivium de Friesheim*. Ilgen will auch hierin keine Beziehung zu der Memorie des Grafen erblicken; dieses Mahl sei nur aus den Einkünften des zwischen 1167 und 1191 wieder eingelösten Gutes zu Friesheim bestritten worden. Dass die Eintragung zum Sterbetage Emunds geschah, erklärt er durch den Hinweis auf den Paragraphen 27 der in D auf den Nekrolog folgenden alten Statuten des Domkapitels, wo bestimmt wird, dass jährlich drei „rote Gastmähler“ stattfinden sollen, nämlich um die Mitte April, am Vorabend des St. Gereonsfestes (9. Okt.) und in der Oktave des Martinsfestes (11. bis 18. Nov.)<sup>4)</sup>. Da der April im Nekrolog

1) D: XII kal. (Aprilis) Obiit Rigza regina soror Herimanni archiepiscopi Coloniensis . . . Item contulit decimam vini in Unkel ad luminaria ecclesie Coloniensis et idem custos ponit IIII candelas (Lac. Arch. II, 12). Vgl. Quellen, II, 574 (K<sup>1</sup>).

2) Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzd. Köln I (Mainz 1828), S. 167.

3) Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens (Lippstadt 1869), S. 92 und danach Binterim u. Mooren, Erzdiözese, 2. Aufl. (Ddf. 1892) I, 480.

4) Lacomblet, Archiv II, 38.

von D fehlt, so lässt sich dort ausser dem Essen am 16. Nov. nur noch das zum 9. Okt. eingetragene *rufum convivium* de Sumbirne auffinden. Wenn man aber Ilgens Auffassung folgen will, muss es im hohen Grade eigentümlich erscheinen, dass ein Mahl, das die Statuten in die Martinsoktave legen, vorher im Nekrologe genau auf den in diese Oktave fallenden Todestag des Grafen gesetzt wird, mit dem es doch (nach Ilgen) nichts zu tun haben soll. Im Gegenteil verdient hier wie bei allen gleichzeitigen Quellenangaben über eine und dieselbe Sache die genauere Zeitbestimmung vor der allgemeineren den Vorzug; die letztere ist vielleicht durch Bequemlichkeit des Schreibers oder zeitweise Verlegung der Memorie kurz vor oder nach dem Sterbetag zu erklären. Der Hinweis auf die nachträgliche Zusammenstellung der Termine für die drei Essen beweist also nichts gegen die Beziehung des *convivium de Vrisheim* zum 16. Nov. und zur Memorie des Grafen.

Diese Beziehung geht aber so deutlich wie möglich aus der in D fehlenden, dem Sinne nach übereinstimmenden vierten Eintragung zum 16. Nov. in K<sup>1</sup> und K<sup>2</sup> hervor. K<sup>1</sup>: in commendatione dantur octo solidi de regibus consueto modo; K<sup>2</sup>: in comendatoe. octo sol. consueto m. de regibus. Die Commendatio ist ein für den Verstorbenen gesprochenes Gebet entsprechend dem „Libera“ der heutigen in der katholischen Kirche für die Missa pro defunctis gebräuchlichen Liturgie, welches nach der Memorie gebetet wird<sup>1)</sup>. Noch aus dem in den 80er und 90er Jahren des 18. Jahrhunderts vom Domkapitel jährlich herausgegebenen *Libellus anniversariorum . . . in ecclesia metropolitana Coloniensi per annum occurrentium* ersieht man, dass nach der am Hochaltare abgehaltenen Memorie für den „Illustrissimus Dominus Edmundus Comes de Friesheim“, der alle Kapitularen beiwohnen mussten, eine „Commendatio infra Pasculum“ statt hatte, also dort.

1) Vgl. *Liber memoriarum illustr. colleg. eccl. s. Ursulae . . . Coloniae*, angelegt 1481—1492. Ausg. von Dornbusch, *Annalen XXVIII*: Februar 24. *Mathiae apostoli, Memoria . . . mag. Matthiae de Venloe. s. Theol. professoris, can. eccl. ss. virginum . . . Post missam legetur commendatio, et visitabitur sepulchrum eiusdem Dom. Matth. de Venloe de vespere, et post missam. pastor (S. Mariae ad indulgentias) ponet unam candelam sub vigiliis et quatuor sub missa . . . Obiit . . . a. d. 1507. Ebenso b. d. Mem. des Pfarrers v. Marienablass Amplonius Erwinus v. Ratingen († 5. Juli 1492), S. 69, vgl. ebendort.*

wo die Inschrift des Grafen hängt, im nördlichen Seitenschiffe<sup>1)</sup>. Vom Domechores aus befand sich dieses „unterhalb“ der Peschkirche (dem Pesch), welche Domfamilien-Pfarrkirche bis zu ihrem Abbruch (1843) teilweise an der Stelle des jetzigen nördlichen Querschiffes des Domes lag, mit dem sie durch eine Türe in Verbindung stand<sup>2)</sup>. Es kann also nicht bestritten werden, dass die Eintragungen im Dom-Memorienbuch zum 16. Nov. in D, K<sup>1</sup> und K<sup>2</sup> ein Ganzes bilden und dass die Erklärung des rufum convivium de Vrisheim eine andere sein muss als die, welche Ilgen dafür gegeben hat.

An sich ist es nichts Seltenes, dass in der Stiftung des Jahrgedächtnisses ein Essen für die Kanoniker einbegriffen war. So heisst es in der Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von Köln (1193—1205) über die von Kanonikus Rudolf von S. Severin für

1) Libellus anniversariorum pro anno 1794 (Coloniae, typis Christ. Eveeaerts prope Eccl. s. Laur.) z. 27. November: Mem. Illmi. D. Edmundi Com. de Friesheim duplex praes. coes. Rmi. D. Henrici Buschers Tongrensis C(apitularis) P(resbyteri) [Univ.-Prof. u. -Rektor, Pfr. von St. Martin 1534—1564] Frid. Com. Palatin. [v. Simmern † 28 Dez. 1480] et Margarethae Conthor (alis) [Tochter des Herz. Arnold v. Geldern † 1485] praes. coes. Henr. de Porta et suorum, Henr. Pittingen quadruplex praes. coes. Commend. infra Pascu(l)um. MISSA AD SUMMUM ALTARE. Von den 24 Jahrgedächtnissen, die 1794 am Hochaltare des Domes gefeiert wurden, sind 18 solche von kölnischen und anderen Erzbischöfen und Bischöfen, drei solche von Dompropsten und Dechanten; die übrigen drei wurden für die Seelenruhe um das Erzstift und den Dom besonders verdienster Wohltäter gehalten: am 20. Febr. für d. Grafen Gottfried v. Arnsberg († 21. Febr. 1391, vermachte 1368 seine Grafschaft dem Erzstifte), am 15. März für dessen Verwandten, die Grafen Franz, Adolf und Ferdinand v. Rietberg, und am 27. Nov. für den Grafen Emundus. Auch die Bezeichnung „duplex“, die sonst für ein kirchl. Fest höhern Ranges gebraucht wird, bedeutet eine besondere Feierlichkeit. Im Libellus von 1786 wird die Memorie des Emundus noch auf den 16. November gelegt.

2) Wie in dem obigen Falle, so wird auch bei den meisten der im Libellus anniversariorum enthaltenen Memorien die Grabstätte genau angegeben, wo die Commendatio nach der Messe stattfinden soll; so beispielsweise am 7. Febr. für den Erzb. Klemens August von Bayern beim Mausoleum der hh. Dreikönige, am 20. Febr. für den Grafen Gottfried von Arnsberg in Sacello B. M. V., am 20. Dez. für den Propst von S. Andreas und Priesterkanoniker am Dome Adam Daemen, Erzb. von Adrianopel i. part. inf. († 30. Dez. 1717) bei dessen Epitaph (a. d. Nordwand des Chores vor der Sakristei).

seine Kirche gemachten Schenkungen im Jahre 1195: . . . ut in festo s. Nicolai propinatio (ein Schmaus) de 18 denariis, et alia (propinatio) in anniversario ejus (Rudolfi) fiat de 18 (denariis) ordinavit, et, ut pauperes scolares propinationibus intersint, decrevit<sup>1)</sup>. Eine ähnliche Bestimmung führt Ducange (VI, 206 unter Pastus) aus einer Urkunde des Archivs der Abtei von Brioude (dép. Haute-Loire) an. Das am Todestage des Grafen Emundus jährlich stattfindende „rufum convivium de Vrisheim“ aber hatte, das beweist der Zusatz de Vrisheim, der Lehnsträger auf Grund seines Lehnvertrages jährlich an jenem Tage dem Domkapitel zu geben, wie sich aus der Erklärung des Wortes bei Ducange ergibt<sup>2)</sup>.

Diese „Herrlichkeit“ Friesheim (Kreis Euskirchen), so lautete die Bezeichnung in der späteren Zeit, gehörte zum kurkölnischen Amte Lechenich; sie umfasste im Jahre 1783 an Artland (Ackerland) 177  $\frac{3}{4}$  Morgen und an Benden (Wiesen) 16 Morgen<sup>3)</sup>. Das Domkapitel ernannte den Schultheiss und die übrigen Beamten und übte durch dieselben die ihm als Unterherrn zustehende Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit aus<sup>4)</sup>. Friesheim wird in den vom Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1411) im Jahre 1400 am 16. Dezember für das Domkapitel erlassenen Statuten im 21. Kapitel mit Erpel, Worringen und Gluvuel (Gleuel) als zu den „4 villae seu loci“ gehörig genannt, „die zu unserer Kirche und zu unserem Kapitel gehören“, und in denen die Ämter jedesmal nicht länger als für ein Jahr übertragen werden sollen<sup>5)</sup>. Hieraus darf man wohl schliessen, dass diesen Besitzungen des Domstiftes eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Ilgen gibt nun zu, „dass das Domstift der hauptsächliche Grundherr in

1) Vgl. Hess, Urkdbch. v. S. Sev. (1901) Nr. 11, S. 22, nach dem Original im Pfarrarchiv von S. Sev., früher gedr. bei Lacomblet, Archiv III (1860), S. 166 f., nach einer Kopie im Memorienbuche von S. Severin (Ddf. Staatsarchiv), und bei Ennen und Erkertz, Quellen I, 605, Nr. 110 Regest bei Knipping, Reg. der Köln. Erzbischöfe II (1901) Nr. 1494.

2) Vgl. Ducange, Glossarium II, 549 unter Convivium.

3) Histor.-geogr. Beschreibg. des Erzstifts Köln (Frkf. u. Lpz. 1783) S. 179.

4) v. Mering, Gesch. der Burgen i. d. Rheinlanden X (Köln 1855) S. 92. Schultheiss war 1777 Johan Michael Krane (vgl. Niederrh.-Westf. Kreiskalender, Köln 1777, S. 49).

5) Hartzheim, Concil. Germ. IV (Col. 1766), S. 557.

Friesheim war“; er hat aber für die dortigen Gerechtsame des Domkapitels keinen früheren urkundlichen Beleg gefunden, als eine bis jetzt noch ungedruckte Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs vom 30. November 1273, worin der damalige Vogt von Friesheim Gottfried das Vogtamt auf 15 Jahre dem Kapitel verpfändet. Diese Vermehrung der domkapitularischen Rechte schliesst aber doch nicht aus, dass das Kapitel schon lange vorher auf Grund seines dortigen Besitzes ein grundherrliches Recht in Friesheim besass. Dass es eine Grafschaft Friesheim gegeben habe, lehnt Ilgen ab, worin ich ihm vollkommen beipflichte. Der Graf Emundus des Memorienbuches, den er, wie oben ausgeführt, von jeglicher Beziehung zu Friesheim loslösen will, habe vermutlich im 10. oder 11. Jahrhundert gelebt, als es noch nicht Brauch gewesen sei, dass sich die Herren die Namen der Grafschaften beilegen.

Ich darf hier wohl darauf hinweisen, dass schon 1801 Hüpsch a. a. O. zum Epitaphium Emundi Comititis die Bemerkung macht: forsan qui cum Hadeboldo Archiep. Missus regius fuit 825. Hüpsch schliesst sich hier einerseits an Gelen an, der in dem Verzeichnisse der Bischöfe und Erzbischöfe seiner Colonia (pag. 42) unter XXVIII Hadebaldus aliis Hagebaldus (819—842) bemerkt: (H.)interfuit conventui Aquisgranensi, a. 823 fuit cum Emundo comite Missus Dominicus . . ., anderseits an Mörckens<sup>1)</sup>, der zum Jahre 825 berichtet, dass Erzbischof Hadebold und Graf Emundus auf dem Reichstage zu Aachen von Kaiser Ludwig in Köln als Sendboten eingesetzt wurden. Tatsächlich findet sich im Jahre 825<sup>2)</sup> der Graf als Königsbote neben dem Erzbischof, woraus Hegel schliesst, dass er nicht Graf von Köln war<sup>3)</sup>. Über die Person dieses Grafen Emundus

1) Michael Mörckens, *Conatus chronolog. ad catalog. episcoporum Coloniae* (Köln 1745), p. 61 u. Index ad a. 825, wo er als Quelle u. a. die Kapitularien K. Ludwigs I. nennt.

2) Ennen, *Gesch. d. St. Köln I* (1863), S. 166; *Mon. Germaniae Leges t. I* ed. Pertz (1835), p. 246, 295; *Leg. Sectio II, Capitularia Regum Francorum t. 1* ed. Boretius (1883), p. 308: a. 825 ante mensem Nov. *Commemoratio missis data, cap. 1 . . .* In Colonia Hadeboldus archiep. et Emundus comes.

3) *Städtechroniken XII* (Lpz. 1875), S. XV, Anm. 1.

und die Zeit, wo der Graf Emundus der Inschrift lebte, bleiben wir also im Dunkeln.

Was die in der Inschrift genannte Grafschaft Friesheim angeht, so stimme ich darin Ilgen bei, dass „der Verfertiger der Inschrift“ den Namen der angeblichen Grafschaft einfach aus dem dritten Eintrag in den Nekrologen herübergenommen hat. Ilgen behauptet aber weiter, dies gehe klar (!) hervor aus der Notiz des Gelenius im IV. Buche der *Colonia* (*Sacri et pii fasti Agrippinenses* = Kirchenkalender) zum 16. November: *Item Coloniae pia memoria Emundi Comititis de Freisheim qui S. Petro Comitatum donavit*<sup>1)</sup> Damit will er natürlich auf Gelen als „den Verfertiger der Inschrift“ hinweisen. Ich bin auch hier entgegengesetzter Meinung. Zunächst verweise ich auf meine obigen Darlegungen, wonach der Graf Emundus und Friesheim nicht allein zum Domkapitel, sondern auch zueinander in Beziehung stehen müssen. Ist dies der Fall, so fällt zunächst der Hauptgrund für die Behauptung Ilgens, dass vor dem Jahre 1645 das Emundus-Epitaph, wie es Gelen im genannten Jahre beschreibt, nicht im Dome vorhanden gewesen sein könne. Dann erscheint aber die Meinung des letzteren, dass früher an der Stelle des Denkmals das Grab des Grafen sich befunden habe, und dass die Leute zu Unrecht annahmen, es sei dort ein Dombaumeister begraben, zum mindesten diskutierbar. Wozu sonst das Aufsetzen der im *Memorienbuch* bestimmten Kerzen und die *Commendatio* in der Nähe des Epitaphs?

Wir kommen der Erklärung näher, wenn wir auf die Baugeschichte des unteren Teiles der Domkirche zurückgreifen. Die vier ersten Joche des südlichen Seitenschiffes, der letzte vor der Neuzeit vollendete Domteil, die Verbindung zwischen dem nördlichen Turmstumpfe, dessen Bau um 1350 begonnen wurde, und dem nicht vollendeten nördlichen Querschiffe, sind erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Angriff genommen und um 1507—1509 gewölbt worden, als man die fünf herrlichen Glasfenster dort einsetzte. Bis tief hinein in das 14. Jahrhundert bestand dort nachweislich ein Teil des alten romanischen Langschiffes, allerdings leer und unbenutzt, während der Gottesdienst seit 1322 im Chore und dessen Seitenkapellen abgehalten

1) *Colonia*, pag. 738.

wurde<sup>1)</sup>. Wenn Ilgen bezweifelt, dass es im alten Dome ein Emundus-Denkmal „aus Steinblöcken“ (massa lapidum) und darin eine Erztafel mit Inschrift gegeben habe, welche letztere im 10. oder 11. Jahrhundert noch nicht vorkämen, so versteht er ebensowenig wie Gelen und Ennen den letzten Hexameter des Epitaphs in der richtigen und naheliegenden Weise. Derselbe besagt durchaus nicht, dass sich hier früher ein grossartiges Denkmal (moles nach Gelenius) und darin eine Bronzetafel befunden habe, sondern eine einfache Grabplatte mit eingemeisselter Inschrift mag im alten Dome das gräfliche Grab bezeichnet haben. Als nun der Baumeister des 14. Jahrhunderts einen Pfeiler dahin setzen musste, da blieben die Gebeine des Grafen, dem konservativen Sinne des alten katholischen Köln entsprechend, an derselben Stelle und wurden in den Pfeiler eingeschlossen. Die Bronzetafel aber mit den damals erst verfassten Versen — dies beweist eben der letzte Vers (Haec lapidum massa Comitum complectitur ossa) — sollte dies der Nachwelt überliefern. „Haec lapidum massa“ konnte der Dichter mit Recht von einem jener Pfeilerbündel sagen, die einen Durchmesser von zwei Metern und mehr haben, und deren Fundamente in einer Tiefe von ungefähr 13 Metern ruhen<sup>2)</sup>. Beim Volke hatte sich daher die Überlieferung erhalten, dass der Pfeiler ein Grab umschlösse, und wir verstehen jetzt auch, dass bei der Memoria die Lichter fortan um denselben herum aufgestellt wurden.

Dass der Verfasser der Inschrift aus dem Praedium, dem Gute, worin Emunds Stiftung bestanden haben wird, entsprechend dem Titel des Geschenkgebers, eine Grafschaft machte, kann für das 14. Jahrhundert ebensowenig Wunder nehmen, wie der „Illustrissimus Dominus Comes de Friesheim“ im Libellus anniversariorum des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Die Notiz der Fasti des Gelenius ist aber ganz augenscheinlich durch die Fassung der Inschrift beeinflusst worden, wenn er auch, wie ich

1) Leon. Ennen, Der Dom zu Köln, Festschrift (Köln 1880), S. 71 f., der sich (S. 72) auf Actus et processus, Stadt-Arch. Köln, Bd. IX, fol. 181 b bezieht, und daraus eine bezeichnende Stelle auf Hochdeutsch wiedergibt.

2) Franz Schmitz, Der Dom zu Köln, seine Konstruktionen und Ausstattung (Köln 1877), Lfg. 12, Bl. 5, und Helmken, Domführer, S. 66.

unter B nachweisen werde, die Memoirenbücher der Stiftskirchen für sein Werk benutzt hat.

Schliesslich noch ein Wort zu den „stilistischen Geschmackslosigkeiten und den grammatischen Härten“ der von Ilgen als „Stümperarbeit“ (des Gelenius!) bezeichneten Inschrift. Ohne darauf näher einzugehen, weist er nur auf das „fero tibi“ in dem dritten Verse hin, „daß beide Kennzeichen in sich vereinigt“. Zunächst folgen diese beiden Wörter nicht unmittelbar aufeinander; denn der Vers lautet: *Frisheim, sancte, meum fero, Petre, tibi Comitatum* (Interpunktion von mir), und ich kann nicht finden, dass der Stil dieses Verses und der übrigen dem anderer Denkverse und Gelegenheitsdichtungen jener Zeit besonders nachstände. Zum Vergleiche folgen hier die sechs Hexameter, welche im Jahre 1499<sup>1)</sup> und noch 1607<sup>2)</sup> über der zum Chore führenden Türe zu lesen waren, und die uns Gelenius<sup>3)</sup> zuerst rhythmisch richtig mitteilt; man kann sie ihm also nicht zuschreiben.

Anno Milleno bis C. quater X dabis octo,  
 Dum colit assumptam Clerus populusque Mariam,  
 Praesul Conradus ab Hochsteden Generosus  
 Ampliat hoc templum, lapidem locat ipseque primum.  
 Anno Milleno ter C. Vigenaque junge,  
 Tunc novus ille Chorus coepit jubilare sonorus.

Was die Verbindung „meum fero . . . comitatum“ anlangt, so lehnt sie sich an von den römischen Dichtern Virgil, Ovid und Tibull in religiöser Beziehung gebrauchte Wendungen, wie

1) Koelhoff'sche Chronik Bl. 198 b (Städtechroniken XIII, herausg. v. Cardauns, S. 550 und Anm. 5); danach standen die Verse „in dem doym boven der eynde doerre, dair die jaire des regimentz der bysschoffe by den stocken (heute ‚Klöppelcher‘ gen.) getzeichnet werden“; die Chronik hat im letzten Verse „canorus“.

2) Winheim, *Sacrarium Agrippinae* (Col. 1607), p. 24: *ad Templum (Chori) ingressum ita supra ostium.*

3) *Colonia* p. 232; nach Schallenberg waren die Verse 1771 nicht mehr zu sehen. Was sich das spätere Mittelalter in der lateinischen Dichtung gestattete, ersieht man recht deutlich aus den zwei letzten Versen der Widmung der Kapelle im Klausuralhause des Domdechanten Philipp von Daun (des späteren Erzbischofs) von 1497: *Capellam hanc struxit quantum patronis dedicavit | Christophoro, simul Erasmo, Sebasquetiano (!)* [*Geogr. Colonia* p. 621].

„ferre liba, tura, preces“ an. Hätte Aegidius Gelenius das Epitaph des Como Emundus „erfunden“, so hätte er hier keinen schlechten Geschmack bewiesen.

## B. Zu der ehemaligen Inschrift in der Erasmuskapelle in St. Severin zu Köln<sup>1)</sup>.

Ilgen ist mit seinem Urteil über diese Inschrift, das er nur auf Kraus<sup>2)</sup> stützt, sehr schnell fertig: „Wahrscheinlich (!) liegt der Fall der Fälschung durch Gelen bei der von Kraus für unecht erklärten Inschrift über den Bau des Erasmusaltars (muss heißen: der Erasmuskapelle) in der Severinkirche ähnlich (wie beim Emundus-Epitaph). Aeg. Gelenius führt sie mit den Worten ein: *uti antiquissimus Ms. meus folio 173, et inscriptio vetusta docent*<sup>3)</sup>. Die Inschrift ist verschollen und das uralte Ms. ebenfalls nicht mehr aufzutreiben. Über die Capella s. Erasmi haben wir Nachrichten von 1245 an.“ In einer Anmerkung (nr. 348) beruft er sich für letzteres Datum auf Keussens Topographie der Stadt Köln im Mittelalter (II, 182), der indes im selben Bande eine um 50 Jahre ältere Erwähnung der Kapelle nachweist. Das ist alles; vielleicht gelingt es mir im Folgenden etwas mehr über Kapelle und Inschrift beizubringen.

Es wird nötig sein, auf die Geschichte der Erasmuskapelle näher einzugehen. Schon der Name ihres Patrons, der seit dem 14. Jahrhundert zu der Gruppe der 14 Nothelfer zählt<sup>4)</sup>, deutet auf ihr hohes Alter; denn sowohl in Köln wie am Niederrhein dürfte dieser Heilige im späteren Mittelalter kaum als Patron bei der Weihe eines Gotteshauses begegnen<sup>5)</sup>. Urkundlich wird die

1) Vgl. Ilgen a. a. O., S. 289; Schrörs a. a. O., S. 35 f.

2) Kraus, Inschriften II, 334 Nr. 48; die hier ausser Gelens Colonia als Quellen genannten Marini (p. 222) und Migne, Dictionnaire d'Epigr. I, 368, gehen offensichtlich auf die erstere zurück.

3) Gelenius, Colonia p. 277: *id (sacellum S. Erasmi) aedificatum est. uti antiquissimus MS. meus folio 173, et inscriptio vetusta docent*, der von Ilgen zitierte Nachsatz bezieht sich also auf den Bau der Kapelle und nicht auf die Inschrift.

4) Günther, Legenden-Studien (Köln 1906), S. 112.

5) Eine Ausnahme macht nur, soweit mir bekannt, die 1497 vom Domdechanten Philipp von Daun zu Ehren der heiligen Christoph,

Kapelle zuerst im Schreine S. Severin zwischen 1190 und 1210 genannt, als der Dechant Ludwig von S. Severin der Magdalenenkirche und der capella s. Herasmi ein von ihm erworbenes Grundstück schenkt<sup>1)</sup>. Die nächste Erwähnung der Kapelle ist die oben von Ilgen angezogene von 1245<sup>2)</sup>, wo wir erfahren, dass der damalige Dechant des Severinusstiftes, Gerhard von Worringen<sup>3)</sup>, eine „area in Bozengassen“ an die Erasmuskapelle geschenkt hatte (contulit in elemosinam). Keussen legt diese area (Hofstatt) an die Ostseite der Buschgasse und bringt sie so, entsprechend der Stiftung des vorhergehenden Dechanten (vgl. oben), in Beziehung zum ager s. Erasmi<sup>4)</sup>. Im Jahre 1254 (Dezember) wird sodann der ager s. Erasmi „von der Severinkirche und der Erasmuskapelle“ gegen einen an den „zur Zeit in der Kapelle zelebrierenden Priester“, also den Rektor des Erasmusaltares, zu zahlenden Zins in Erbpacht gegeben<sup>5)</sup>.

Erasmus und Sebastianus in seinem Klausralhause erbaute Kapelle (vgl. S. 38 Anm. 3).

1) Hoeniger, Schreinsurkdn., II, 1, 266 Nr. 6, Bozengasse (jetzt Buschgasse); es handelt sich um den ager s. Erasmi zwischen Bozengasse und Drankgasse (jetzt Dreikönigenstr.). Vgl. Keussen, Topogr. des mittelalt. Köln (Bonn 1910) II, 188 b und Tafel XII. Der Dechant Ludwig ist belegt von 1194—1205, Knipping, Regesten II Nr. 1474, 94, 1522—24, 35, 61, 89, 1600, 10, 15, 43, 48, 59; Lac. Ub. I, S. 557, 58, 64; II, 6, 13, 15; Ennen u. Eckertz, Quellen I, S. 605, II, 85. Beyer, Ubch. f. d. Mittelrhein II (Kobl. 1865), S. 237, 253; Hess, Ubch. v. S. Severin. S. 12, 23; Nrh. Ann. 23, 156; Lac. Archiv III, 166. Er starb am 28. Jan. (Memorienbuch v. S. Severin; gedr. Lac. Arch. III, S. 150).

2) Quellen II Nr. 245.

3) Dech. Gerhard „de Wurinc“ belegt von 1212—1254 Dez. [Quellen II Nr. 38, 43, 51, 52, 245, 330; Lac. Ub. II Nr. 95; Joerres, Ub. v. S. Gereon (Bonn 1893) Nr. 63—65; Beyer, Ub. II Nr. 90; Annalen IV, 304; 75, 118, 120, 129; Kremer, Akad. Beitr. z. Gölch- u. Berg. Gesch. II. Mannh. 1776), S. 258; Korth, Domkartular (Trier 1887), S. 209; Knipping, Regesten II, Teil 1, a. 1216—1246, Nr. 139, 202, 218, 224, 230—32, 251, 287, 322, 363, 387—88, 400, 1249]. Kasp. Keller (Niederrh. Annalen LVI, 132), spricht mit Unrecht von den Priooren (= Pröpsten) und Dechanten von St. Andreas usw., da in der damaligen Zeit die Pröpste und Dechanten als Wähler und Berater der Erzbischöfe Priooren genannt wurden; so z. B. nennt sich Dez. 1254 der ob. Dechant Gerhard als Zeuge einer Urkunde „Gerardus prior“ (Quellen II nr. 330).

4) Keussen, Topographie II, 182 und oben Anm. 1.

5) Vgl. Anmkg. 3.

Im späteren Mittelalter findet sich die Bezeichnung „capelle sent Erasmi in dem umbgange der kirchen van sente Severine“, so 1421, 21. November, und 1433<sup>1)</sup>; in der „Clein cronica van Coellen“ von 1528<sup>2)</sup> wird ihre Lage folgendermassen beschrieben: Veirst beneven der obgemelten sent Severynss kirchen, yn dem umbganck beneven der kirchduiren up der lurtzer (linken) syden, steit eyn capell, gnant sent Erasmus capelle. Ähnlich sagt Gelenius 1645: In porticu Ecclesiae (s. Sev.) spectatur sacellum s. Erasmi, und 1841 gibt Franz Kugler an, dass „der Zugang von der östlichen Seite des Kreuzganges“ wäre<sup>3)</sup>. Diese Lage und Bezeichnung der Kapelle deutet auf eine mehr selbständige Stellung des Kirchleins der Stiftskirche gegenüber hin.

1844 bestand die alte Kapelle noch, „wenn auch in Verödung und Verfall“<sup>4)</sup>; in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai 1848 ist sie dann zusammengestürzt<sup>5)</sup>, um bei der Wiederherstellung der Severinuskirche um 1880 möglichst nach dem alten Plane von dem Architekten Franz Schmitz, dem späteren Dombaumeister von Strassburg, aufgebaut zu werden. Der im erhaltenen Südflügel des Kreuzganges noch deutlich erkennbare Eingang ist jetzt vermauert. Nach Kugler war der Kapellenraum von einem Tonnengewölbe überspannt und endigte nach Osten in eine halbrunde Apsis; es befanden sich an der Nordseite Spuren von Wandgemälden, welche Schievenbusch nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ansetzt; u. a. war in einer Ecke ein Bischof dargestellt und neben demselben eine anscheinend weibliche Figur<sup>6)</sup>. Die unter der Kapelle befindliche kleine Krypta stand bis etwa 1880 mit dem ältern, westlichen Teil der Hauptkrypta unter dem Chore in Verbindung, liegt aber vier Stufen höher<sup>7)</sup>; der Fussboden der Kapelle erhebt sich nach meiner Messung 1,04 Meter über dem Bodenbelag des Chores. Bei dem Zusammensturz der Kapelle blieb nur die vermauerte Westwand erhalten; bei der Herstellung wurden aber die vermauerten Teile freigelegt, so dass der

1) Hess, Ub. v. S. Severin Nr. 126 u. 130.

2) Hs. 131 der Grosshrzgl. Bibl. z. Darmstadt, Bl. 198 a, zitiert nach einer Abschrift des 4. Buches von Kasp. Keller im St.-Arch. Köln, Chron. u. Darstellungen 83.

3) Kl. Schriften II, Stuttgart 1854, 195 (Rheinreise).

4) Kreuser im Domblatt 1844 Nr. 132.

5) Schievenbusch in d. Ann. XXI, 60.

6) Ebenda. 7) Ebenda S. 56.

ursprüngliche Zustand wieder zutage trat<sup>1)</sup>. Dieser westliche Abschluss der Kapelle endigt oben in einen flachen Rundbogen, unter dem sich zwei kleinere Rundbögen nach dem nördlichen Seitenschiffe öffnen. Letztere ruhen an den Seitenwänden auf je einem romanischen Gesims, in der Mitte auf einer zierlichen Rundsäule mit frühromanischem Kapitäl, Würfelaufsatz und Deckplatte; die Base der Säule steht unmittelbar auf der Westmauer der Krypta. Jenes Kapitäl gleicht vollkommen den „korinthisierenden Bossenkapitälern“, die mit demselben Aufsatz und einer ähnlichen Platte die seitlichen Stützen des Gurtbogens am Westbaue der Essener Münsterkirche bilden, welcher Bauteil von Humann mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit der Äbtissin Mathilde (c. 974—1011) gesetzt wird<sup>2)</sup>.

In der Erasmuskapelle befand sich das Grabmal Teddos, des ehemaligen Bischofs von Cambrai, den Erzbischof Gero von Köln (969—976) geweiht hatte, und der vorher nach der einen Angabe Propst, nach anderen Berichten Kustos im Severinusstifte gewesen war<sup>3)</sup>. Die erwähnte Kleine kölnische Chronik (1528)

1) Dass die nachstehend beschriebene Gestaltung der Westwand, insbesondere der Doppelbogen sowie die Säule mit dem eigenartigen Kapitäl, i. J. 1868, also vor der Wiederherstellung, trotz der vermauerten Öffnungen deutlich zu erkennen war, beweisen die damaligen genauen Aufnahmen der Severinskirche durch die Architekten Frantzen, de Noël, Wiethase und Custodis in der sog. Frantzenschen Sammlung kölnischer Kirchen, insbes. Blatt 49, im Histor. Mus. der Stadt Köln Eigelsteintor: vgl. Mitt. a. d. Stadtarch. Köln 31 (K. 1902), S. 262 Nr. 1590.

2) Vgl. H. Humann, Der Westbau des Münsters zu Essen (E. 1890), S. 13, Fig. 8, zur Datierung S. 32 f., und Dohme, Gesch. d. dtsh. Baukunst (Berl. o. J.) Abb. 16.

3) Vgl. Ludw. Berg, Gero, Erzb. von Köln (Frbrg., Breisg., 1913), S. 17, A. 2 und S. 47. Von den hier (Anm. 2) gen. Quellen sagen die Acta Sanctor. (Juni II, 281, Inventio s. Maurini), dass Thiedo (Tetdo) i. J. 966 im Severinkloster d. Amt des Kustos versehen habe. (Auch gedr. Mon. Germ. SS. XV, p. 684, cap. 5.) Die Gesta episcoporum Cameracensium (Mon. Germ. SS. VII) berichten (cap. 92), dass Teddo, sacris moribus strenuus, non modice literatus, primis atque maioribus Saxoniarum progenitus, Propst der köln. Severinskirche war, als er 973 von Otto d. Grossen zum Bisch. v. Cambrai erhoben wurde. Er habe seine letzten Tage wieder in Köln verbracht und liege in der Basilika des hl. Severinus begraben (cap. 100). Seine Memorie wurde am 28. August gefeiert. „V. Kalendas (Septembris) Obiit thido episcopus“ (Memorienbch. von S. Severin, 13. Jhrd., vgl. Lac. Archiv III, S. 163). Den Bericht der Köln. Chronik u. des Gelenius s. oben im Texte!

berichtet: In dieser capellen da dat iseren geremss umb dat graiff mit der lampen steit, lygt eyn bischoff von Camerich gnant Theodo begraven, der eyn hillych man was, ind dede vyll tzeichen yn syme leven. Hey was ouch custer ind canonic der kirchen tzo sent Severyn, ind starff up der hillyger merteler dagh Cosmas ind Damianus (27. Sept.) in den jairen unss heren als man schreiff IXc ind LXX<sup>1)</sup>. Gelen erwähnt das in der Kapelle befindliche Grab Theddos gleichfalls und gibt eine kurze Biographie desselben, worin das Jahr der Bischofsweihe fehlt, die aber erkennen lässt, dass er die *Gesta Ep. Cameracensium* gekannt haben muss<sup>2)</sup>, wie er auch das *Memorienbuch* von S. Severin eingesehen hat. Denn Gelens Schlusssatz lautet: *Ubi (Coloniae) correptus febre Obiit 28. Augusti uti dicit Necrologium, 4. Septembris uti asserunt MMS. depositus, vel ut aliqui dicunt 27. Sept. An. 970. Claruit a morte miraculis.* Das letzte Datum stimmt also genau mit dem der Kl. köln. Chronik, ist aber schon deshalb unrichtig, weil Teddo erst 973 Bischof von Cambrai wurde. Köppke-Dümmler<sup>3)</sup> und Siegfr. Hirsch<sup>4)</sup> setzen seinen Tod in das Jahr 979.

Um die vorhergehenden Erörterungen zusammenzufassen, so muss man m. E. den Bau der Erasmuskapelle noch ins 10. Jahrhundert setzen, und zwar schliesse ich dies 1. aus dem Namen ihres Patrons, 2. aus ihrer abgesonderten und höheren Lage, 3. aus dem baulichen Befund ihrer Westwand und 4. aus dem Umstande, dass sie das Grab des c. 980 verstorbenen ehemaligen Bischofs Teddo enthielt. Wenn auch die *Gesta Episc.*

1) Vgl. S. 41, Anm. 2 und S. 44, Anm. 2.

2) *Gesta Episc. Cameracens.* cap. 100: *His igitur et huiusmodi motibus semper affectus, moerore tabescebat, sibique aliquando cum flebili querimonia impropere dicebat: Quid tu, o miserrime Teddo, quid tu patria relicta inter barbaros devenisti? Ecce tuis plana, sed et digna recompensatio meritis, quod tuum patrem s. Severinum reliquisti. Gel. Colonia p. 277 D: Sed breui ipsum beatum euectionis suae poenituit, et curis alienae salutis distractus quietem missam et S. Severini tutelaris sui praesentiam deperditam fleuit.*

3) E. Dümmler, *Jahrbücher des dtsh. Reiches unter Otto dem Grossen* (Berl. 1876), S. 498.

4) S. Hirsch, *Jahrb. d. dtsh. Reiches u. Heinrich II.*, Bd. I (Berlin 1862), S. 358.

Camerac. a. a. O. nur sagen: „et (Teddo) in basilica s. Severini sepultus est,“ so kann man wohl annehmen, dass der ehemalige Prälat des Stiftes, der zum Bischof geweiht worden war und im Stifte selbst verstarb, von vornherein an einer so hervorragenden Stelle der Kirche, wie es die Erasmuskapelle war, beerdigt worden ist.

Gelenius nennt als Erbauer der Erasmuskapelle den seligen (!) Ewardus, einen Leviten und Märtyrer (!); diese Nachricht entnehme er einer sehr alten, in seinem Besitze befindlichen Foliohandschrift und der alten Marmorinschrift in der Kapelle<sup>1)</sup>. Ilgen meint nun, der Fall liege hier wahrscheinlich ähnlich wie bei der Emundus-Inschrift im Dome, d. h. Gelenius habe die Erasmus-Inschrift gleichfalls gefälscht. Zugleich gesteht aber dieser „Fälscher“, dass er nicht wisse, was für ein Mann jener „heilige Ewardus“ gewesen sei. „Ego in aeternae vitae libro notiozem, ut alia multa (wie so vieles andere, was ich nicht aufhellen kann), arbitror.“ Ein seltenes Beispiel von Bescheidenheit bei einem Schriftsteller, der in einem doch zunächst für das damalige Köln bestimmten Werke eine falsche bauliche Nachricht über eine zu einem kölnischen Stifte gehörige Kapelle hätte in die Welt setzen wollen! Ein solcher „Fälscher“ würde bei dieser Gelegenheit sein angebliches Wissen der Mit- und Nachwelt nicht vorenthalten haben. Zudem glaube ich, die handschriftliche Quelle des Gelenius, welche Ilgen nicht auftreiben konnte, mit ziemlicher Sicherheit bestimmen zu können. Es ist die von mir oben mehrfach zitierte Kleine kölnische Chronik von 1528 (Folio-Hs.)<sup>2)</sup>, aus der Gelen auch das Todesdatum Teddos übernommen hat (vgl. oben!), und die über den Erbauer der Erasmuskapelle sagt: Diese capelle hait vurnails gebouwet ind fundeirt eyn hillych (!) man, gnant Ewardus, ind is eyn levyt (!) ind merteler (!) gewest. Also eine fast wörtliche Uebereinstimmung!

1) Der ganze Passus VI lautet: In porticu Ecclesiae spectatur sacellum S. Erasmi, id aedificatum est uti antiquissimus MS meus folio 173 & inscriptio vetusta docent: a B. Euardo Leuita & Martyre, sed quis ille Sanctus Euardus? Ego in aeternae vitae libro notiozem, ut alia multa, arbitror. Porro Inscriptio in marmore hujusmodi ibidem habetur (Colonia p. 277).

2) Vgl. H. Cardauns in Städtechroniken XII, S. LXXXIII, A. 1.

Die Inschrift stellt Gelen folgendermassen dar:

S. EVARDVS ME FECIT  
QVICVNQVE  
HVNC LOCVM  
DESTRVERE VOLVER T  
IRA DEI FERIATVR  
\*ET NEMLDGN S VL IACEAT

\* Et aeternae maledictioni subiaceat.

In einer Randbemerkung löst er die Kürzungen der letzten Zeile auf: „Et aeternae maledictioni subjaceat“, wo indes „et“ gestrichen werden muss. Wenn man das oben nachgewiesene Alter der Erasmuskapelle berücksichtigt, so wird man nicht bezweifeln können, dass Gelen wirklich dort eine sowohl in sprachlicher wie in paläographischer Hinsicht alte Inschrift vor sich hatte. Der Bau tritt in der ersten Zeile, wie oft im Mittelalter, als redende Person auf, und dann folgt die Bedrohung mit dem göttlichen Zorne und der ewigen Verdammnis für jedweden, der dieses Heiligtum zu zerstören sich unterfangen sollte — ein Schluss, welcher der sogenannten Poenformel in den mittelalterlichen Urkunden entspricht. In der dritten (das fehlende I) und sechsten Zeile hat Gelen sich bemüht, falls der Drucker seine Zeichnung genau wiedergegeben hat, den mit der Zeit schadhaf gewordenen Zustand der in den Marmor gemeisselten Schrift genau wiederzugeben. Zu beanstanden wäre das G sowie das zweite L der sechsten Zeile; möglicherweise hat hier der Drucker statt der von Gelen getreu gezeichneten, nur teilweise erhaltenen O und B, die er nicht verstand, G und L gesetzt. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass die Inschrift in späterer Zeit ausgebessert wurde und an Stelle jener beiden nicht mehr lesbaren Buchstaben schon damals (also vor Gelens Zeit) falsche eingesetzt wurden. Die starken Kürzungen der letzten Zeile erklären sich ganz natürlich daraus, dass der Raum der Marmorplatte für eine weitere Zeile nicht mehr ausreichte. Der Bildhauer des Mittelalters ist eben bei der Verteilung der Schrift über den verfügbaren Raum nicht so haushälterisch zu Werke gegangen, wie es ein Fälscher des 17. Jahrhunderts gemacht haben würde.

Es liegt also nach keiner Seite ein Grund vor, bei der Erasmusinschrift eine absichtliche Täuschung der Leser der Colonia an-

zunehmen; im Gegenteil trägt Gelenus Bericht das untrügliche Gepräge der Wahrheit. Eine andere Frage ist freilich, ob die Inschrift in der von Gelenus uns überlieferten Form aus der Zeit der Erbauung der Erasmuskapelle stammt. Dies ist schon deshalb zu verneinen, weil der Stifter selbst in der Inschrift als Sanctus bezeichnet wird, und eine solche willkürlich vorgenommene Kanonisierung doch erst geraume Zeit nach dem Tode desselben hat vorgenommen werden können<sup>1)</sup>. Immerhin steht fest, dass wir Aegidius Gelenus hier, wie so oft, die Überlieferung eines sehr alten Denkmals der Sancta Colonia zu verdanken haben.

#### Nachtrag.

Dass Aegidius Gelenus die Memorienbücher der kölnischen Stifter für sein Werk benützt hat, wie ich oben für S. Severin nachgewiesen habe, ist auch wichtig für die Beurteilung der von Ilgen behaupteten Fälschung der Richeza-Inschrift durch die beiden Brüder. Die Inschrift gibt als Todestag den 24. März; sowohl der Domnekrolog (D) in Düsseldorf<sup>2)</sup> wie das dort befindliche Kalendarium und der Liber memoriarum S. Mariae ad Gradus<sup>3)</sup> haben aber als Sterbetag der Polenkönigin den 21. März. Die Domnekrologe werden dem Verfasser der Colonia umso weniger unbekannt geblieben sein, als wir noch 1788 hören, dass sie instand gehalten und in der Sakristei aufbewahrt wurden, also jedenfalls zugänglich waren<sup>4)</sup>. Einem so fleissigen Sammler wie Aegidius Gelenus konnten sie keinesfalls entgehen.

1) Auch die beiden E in ETNE weisen auf eine spätere Zeit hin.

2) Vgl. Lacomblet, Archiv II, S. 12, zitiert oben Seite 31, A. 1.

3) Hs. A 59, 13. Jhrd. vgl. Lac. Arch. II, S. 50.

4) St.-Arch. Düsseldorf, Kapitular-Protokolle des Domstiftes Jg. 1788, Bl. 385, Mercurii 10. Septbr.: Ich (der Kapitularische Rat u. Sekretär Dr. utr. jur. Joh. Godfr. Joppen) habe das von neuem wieder eingebundene alte Memorien-Buch ad Capitulum gehorsamst übergeben, welches dan wieder zur grossen Sakristei gelangen zu lassen — sodan der Buchbinderinn Wittiben Hochmuth (St. Columbenstrasse Nr. 45<sup>93</sup> i. J. 1797) für den gelieferten neuen Einband mit neuen Kräpfen 5 Reichthaler Species 30 Stüber ex Officio Praesentiariae gegen Quitschein auszuzahlen befohlen worden.